

# RS Vwgh 1997/10/23 97/07/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1997

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

VwGG §42 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/03/0158 E 21. Jänner 1987 RS 1

## Stammrechtssatz

Wenn der zweitinstanzliche Bescheid das gesamte erstinstanzliche Straferkenntnis bestätigt, obwohl in der Berufung allein die Strafbemessung bekämpft wurde, dann ist der Berufungswerber im Hinblick darauf, dass der Schuldausspruch einerseits bereits rechtskräftig entschieden, andererseits durch die zweite Instanz nicht abgeändert ist, in seinen Rechten nicht verletzt (Hinweis E 23.5.1985, 85/02/0011).

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme  
VerwaltungsstrafrechtInhalt der BerufungsentscheidungRechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein  
Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997070036.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

14.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>